

Nr. 249 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 52 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 52 Stadtrechnungshof
- § 52a Aufgaben des Stadtrechnungshofes
- § 52b Prüftätigkeit und Berichte“

1.2. Nach der den § 53h betreffende Zeile wird eingefügt:

- „§ 53i Gleichzeitige Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) nach diesem Gesetz und einer Volksbefragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz
- § 53j Stadtumfrage
- § 53k Bürgerräte“

2. Im § 20 Abs 3 lit k wird die Wortfolge „das Kontrollamt“ durch die Wortfolge „den Stadtrechnungshof“ ersetzt.

3. Im § 20a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 5 lautet:

„(5) Die widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung unterliegt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen die Belege für die Verwendung der Fraktionsförderung im vergangenen Kalenderjahr bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt dem Stadtrechnungshof vorzulegen. Eigenbelege ohne Empfangsbestätigung sind nur bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Gesamtbetrag für Bagatellausgaben zulässig, wenn die Nichtbeibringung einer Empfangsbestätigung begründet ist. Der Stadtrechnungshof hat dem Gemeinderat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der Bericht ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.“

3.2. Im Abs 6 wird im ersten Satz das Wort „Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

4. Im § 20b werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz das Wort „Kontrollamt“ durch das Wort „Stadtrechnungshof“ und im letzten Satz die Worte „Das Kontrollamt“ durch die Worte „Der Stadtrechnungshof“ ersetzt.

4.2. Abs 2 lautet:

„(2) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Überprüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit. Der Stadtrechnungshof hat dem Gemeinderat nach Anhörung der Fraktion davon Mitteilung zu machen, dass er festgestellt hat, dass Spenden entgegen Abs 1 nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind. Die Mitteilung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.“

5. Im § 27 Abs 6 lit a werden die Worte „Leiter des Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofsdirektor“ ersetzt.

6. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

„(2) Zur Besorgung der Gebarungskontrolle ist ein Stadtrechnungshof (§§ 52 und 52a) als Abteilung gemäß Abs 1 einzurichten, der aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter besteht.“

6.2. Im Abs 3 werden die Worte „Leiter des Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt.

6.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Magistrats und des Stadtrechnungshofes sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.“

6.4. Abs 6 lautet:

„(6) Die im Abs 4 genannten Geschäftsordnungen sind vom Gemeinderat zu erlassen.“

7. Im § 35 Abs 3 wird im letzten Satz das Wort „rechtsunwirksam“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt.

8. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 werden die lit d bis f durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen;
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten;
- f) den Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen;
- g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind;
- h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors.“

8.2. Im Abs 3 lit b, im Abs 4 lit b sowie im Abs 5 Z 2 werden jeweils die Worte „Leiters des Kontrollamtes“ bzw „Kontrollamtleiters“ jeweils durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektors“ ersetzt.

8.3. Im Abs 4 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „des Leiters des Kontrollamtes“ durch die Wortfolge „des Stadtrechnungshofdirektors sowie des Direktor-Stellvertreters“ ersetzt.

8.4. Im Abs 6 lautet der erste Satz: „Der Magistratsdirektor, der Stadtrechnungshofdirektor, der Direktor-Stellvertreter, die Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausüben, und die Abteilungsvorstände können von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie diese Funktion insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.“

9. Im § 49a werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 1 lautet:

„(1) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu:

1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64, weiter der Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
3. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;
5. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
6. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“

9.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „durch das Kontrollamt“ durch die Wortfolge „durch den Stadtrechnungshof“ ersetzt.

9.3. Abs 4 lautet:

„(4) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.“

10. § 52 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Stadtrechnungshof

§ 52

(1) Der Stadtrechnungshof besteht aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter, die dem Stadtrechnungshof nach Maßgabe des Dienstposten- und Stellenplanes beizustellen sind.

(2) Im Fall der Verhinderung des Stadtrechnungshofsdirektors kommen seine Rechte und Pflichten dem Direktor-Stellvertreter zu. Der Direktor-Stellvertreter ist vom Stadtsenat (§ 36 Abs 2 lit h) aus dem Kreis der Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, zu bestellen. Erfolgt keine Bestellung oder ist auch diese Person verhindert, vertritt den Stadtrechnungshofdirektor der ranghöchste Bedienstete des Stadtrechnungshofes, der eine Prüftätigkeit ausübt, bei gleichem Rang entscheidet das Lebensalter. Dies gilt auch, wenn das Amt des Stadtrechnungshofsdirektors oder des Direktor-Stellvertreters vakant ist.

(3) Der Stadtrechnungshofsdirektor ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen gebunden. Bedienstete, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, sind in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Stadtrechnungshofsdirektors gebunden.

(4) Vor der Weiterleitung des Voranschlagentwurfs an den Gemeinderat (§ 66 Abs 1) hat der Bürgermeister Vorschläge des Stadtrechnungshofdirektors hinsichtlich jener Teilbereiche des Voranschlags und des Stellenplans einzuholen, die den Stadtrechnungshof betreffen. Diese Vorschläge sind gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zu übermitteln. Die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Stadtrechnungshofes sind im Voranschlag vollständig auf einem eigenen Ansatz zu erfassen.

(5) Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles kann der Stadtrechnungshof geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im allgemeinen geschehen ist, vom Bürgermeister zu beedien. Sie sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(6) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Stadtrechnungshofes zu unterrichten.

(7) Der Stadtrechnungshofdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen. An den Sitzungen des Stadtsenates und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates ist der Stadtrechnungshofdirektor nur insoweit berechtigt teilzunehmen, als Geschäftsstücke behandelt werden, die den Stadtrechnungshof betreffen.

Aufgaben des Stadtrechnungshofes

§ 52a

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung der Gebarung

- a) der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Amtssachaufwandes in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches;
- b) der städtischen Unternehmungen;
- c) der Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- d) der Stiftungen, Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von Organen der Stadt verwaltet werden.
- e) sonstiger Einrichtungen, die von der Stadt finanziert oder gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit der Kontrolle einverstanden ist.

Darüber hinaus kann der Stadtrechnungshof im Einzelfall mit der Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(2) Die Prüfungen durch den Stadtrechnungshof sind über Auftrag des Gemeinderates, einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Kontrollausschusses, des Bürgermeisters oder von Amts wegen durchzuführen. Weiters ist der Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes befugt, den Stadtrechnungshof zum Zweck der Aufklärung von dienstlichen Vorgängen aus konkretem Anlass um entsprechende Überprüfungen zu ersuchen.

(3) Der Rechnungsabschluss (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 sind jedenfalls von Amts wegen zu prüfen.

(4) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung von im Projektstadium befindlichen Bauführungen aller Art, aus der der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen und deren Beschlussfassung dem Gemeinderat zukommt (Projektkontrollen). Die Prüfung hat vor Beschlussfassung der Projekte im Gemeinderat zu erfolgen. Die Beratung des Prüfberichts hat im Gemeinderat im Rahmen der Beratungen über die Bauführung zu erfolgen. Der Gemeinderat hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren der Prüfung und die Prüfobjekte zu treffen. In dieser Verordnung sind auch die Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Gemeinderat die Beschlussfassung über Projekte auch ohne vorangehende Prüfung durch den Stadtrechnungshof vornehmen kann.

Prüftätigkeit und Berichte

§ 52b

(1) Die Prüfungen haben sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder die Führung der der Kontrolle unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen (§ 52a Abs 1) steht dem Stadtrechnungshof nicht zu. Die Kontrolle hat so zu erfolgen, dass die Amtstätigkeit bzw der Betrieb der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und keine personenbezogenen Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(3) Der Stadtrechnungshof hat mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar Kontakt zu halten und das Verfahren bei seinen Prüfungen selbst zu bestimmen.

(4) Die Prüfungen sind dem Stadtrechnungshof in jeder Weise zu ermöglichen, sowie alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und jedem Verlangen unverzüglich zu entsprechen, das zum Zweck der Durchführung einer Prüfung im einzelnen Fall gestellt wird.

(5) Der Stadtrechnungshof hat über das Prüfungsergebnis dem Organ, das den Prüfungsauftrag erteilt hat, und dem Magistratsdirektor, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters oder einer Fraktion (§ 52a Abs 2) auch dem Kontrollausschuss, zu berichten. Der Prüfbericht ist den Organen unmittelbar zuzuleiten.

(6) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfberichtes an die Organe ist der Prüfbericht über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz schutzwürdiger personenbezogener Daten und auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu treffen.

(7) Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch das zuständige Organ dem Stadtrechnungshof über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten (Vollzugsbericht). Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss halbjährlich einen Bericht über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen zu erstatten.

(8) Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Gemeinderat ein zusammenfassender Jahresbericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes vorzulegen.“

11. Im § 53d wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren können für das gesamte Stadtgebiet, oder wenn der Bürgermeister dies anordnet oder der Gemeinderat dies beschließt und sich der Gegenstand ausschließlich auf einzelne oder mehrere Stadteile bezieht, auch nur für diese durchgeführt werden.“

12. Im § 53e werden die Abs 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die benötigten Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die am Tag ihrer Abgabe zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind. Die in Listen zusammenzufassenden Unterstützungserklärungen haben den unterstützten Antrag zweifelsfrei zu bezeichnen und den Familien- und

Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer) jeder den Antrag unterstützenden Person zu enthalten und sind von dieser unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Die Listen dürfen einen Austausch von Teilen nicht zulassen und müssen fortlaufende Nummern für jede Unterstützungserklärung aufweisen. Der Gemeinderat kann durch Verordnung ein Musterformular für die Listen festlegen.

(3) Eine auf die inhaltliche Zulässigkeit beschränkte Vorprüfung des Antrages durch die Hauptwahlbehörde kann bei Vorliegen von 200 gültigen Unterstützungserklärungen beim Bürgermeister beantragt werden.

(3a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 53d Abs 2 ist der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich der nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften bestehenden Hauptwahlbehörde zuzuleiten, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat.

(3b) Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen gemäß Abs 3 oder § 53d Abs 2 deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt worden ist, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Hauptwahlbehörde dem Antragsteller eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.“

13. Im § 53g Abs 4 lautet der zweite Satz: „Ein Auflageverfahren sowie ein Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren haben nicht stattzufinden.“

14. Nach § 53i wird eingefügt:

„Stadtumfrage § 53j

(1) Der Bürgermeister oder der Gemeinderat können durch eine Stadtumfrage die Meinung zu Fragen der Gemeindevollziehung von Personen, die in der Stadt Salzburg einen Wohnsitz gemeldet haben, erheben. Die Umfrage kann auf Personen mit Adressen in bestimmten Stadtteilen oder auf bestimmte Altersgruppen beschränkt werden. Zu diesem Zweck dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn und soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat:

- Namen,
- Geburtsdatum,
- Adresse.

Die Umfrage kann in jeder technisch möglichen Weise durchgeführt werden, wobei durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass ein möglichst unverfälschtes Meinungsbild der Befragten erzielt wird und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Über das Ergebnis der Umfrage ist in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Eine Stadtumfrage ist auch auf Grundlage eines von mindestens 2.000 teilnahmeberechtigten Personen unterstützten Antrags durchzuführen. § 53e Abs 2 ist hinsichtlich der Beurteilung, ob die erforderliche Anzahl an Unterstützungserklärungen vorliegt, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle in der Stadt Salzburg gemeldeten Personen den Antrag unterstützen können.

Bürgerräte § 53k

Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Bürgerräten zu bestimmten Themen der Gemeindevollziehung beschließen. In Bürgerräten diskutieren im Zufallsverfahren ausgewählte Personen, die in der Stadt Salzburg gemeldet sind (Mitglieder), die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung und erstellen dazu einen Bericht, der in einer Sitzung des Gemeinderates präsentiert wird (Bürgerratsbericht). Zur Auswahl der Mitglieder des Bürgerrates kann der Gemeinderat die im § 53j Abs 1 genannten Daten verarbeiten. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung im Bürgerrat besteht nicht. Nähere Bestimmungen zur Einberufung und Geschäftsordnung der Bürgerräte sowie zur Erstellung des Bürgerratsberichtes kann der Gemeinderat durch Verordnung erlassen.“

15. Im § 85 wird angefügt

„(5) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 20 Abs 3, 20a Abs 5 und 6, 20b Abs 1 und 2, 27 Abs 6, 33 Abs 2, 3, 4 und 6, 35 Abs 3, 36 Abs 2, 3, 4, 5 und 6, 49a Abs 1, 3 und 4, 52, 52a, 52b, 53d Abs 1a, 53e Abs 2 bis 3b, 53g Abs 4, 53j und 53k in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Entwurf enthält zwei inhaltliche Regelungsschwerpunkte, die auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg beruhen:

- Das Kontrollamt soll zu einem Stadtrechnungshof umgestaltet und aufgewertet werden.
- Die bestehenden Bestimmungen über Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren werden auf Grund von Anregungen aus der Praxis verbessert, ergänzend werden als zusätzliche Instrumente der partizipativen Demokratie Stadtumfragen und Bürgerräte eingeführt.

Ergänzend werden einige Änderungen im Bereich der Dienstrechtbestimmungen im Salzburger Stadtrecht 1966 vorgeschlagen.

1.1. Zur Einführung eines Stadtrechnungshofes bzw zur Umbenennung des Kontrollamtes:

Soweit dies im Rahmen der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Möglichkeiten, die im Wesentlichen nur organisatorische Vorgaben für die Ausgestaltung einer Magistratsdienststelle erlauben (vgl Pkt 2 der Erläuterungen), möglich ist, soll die bisher als „Kontrollamt“ bezeichnete Einrichtung nicht nur als „Stadtrechnungshof“ bezeichnet, sondern auch qualitativ im Sinn der sog „Deklaration von Lima“ ([Intosai_P_1-Alemao_SECÕES.indb](#)) der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) mit größtmöglicher Unabhängigkeit ausgestattet werden. In diesem Sinn ist vorgesehen, sowohl bei der Bestellung der Leitung als auch bei den Rahmenbedingungen der Eingliederung in das Magistrat der Stadt Salzburg durch entsprechende gesetzliche Vorgaben die weisungsfreie Aufgabenbesorgung und die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ressourcenausstattung sicherzustellen.

Auf folgende wesentliche Inhalte wird hingewiesen:

- Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf Subbeteiligungen;
- Erweiterung der Prüfbefugnisse auf bestimmte Stiftungen und Fonds;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Projektkontrolle;
- Stärkung der Kontrolle durch die Möglichkeit, direkt Budgetmittel und Personalbedarf anmelden zu können;
- Stärkung der Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer durch Weisungsbindung ausschließlich an die Stadtrechnungshofdirektorin/den Stadtrechnungshofdirektor;
- Stärkung der Fachkompetenz der Kontrolleinrichtung durch Einführung eines Vorschlagsrechts der Stadtrechnungshofleitung zur Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern;
- Sicherstellung der durchgehenden Aufgabenerfüllung durch die Einführung der Funktion eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadtrechnungshofleitung;
- Klarstellung, dass der Stadtrechnungshof sein Prüferverfahren selbst bestimmt;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Veröffentlichung von Prüfberichten.

1.2. Zu den Änderungen im Bereich der direkten Demokratie:

Folgende Verbesserungen und Ergänzungen werden vorgeschlagen:

- Einführung eines Stadtteilbezuges bei den bestehenden Instrumenten der Bürgerbefragung und des Bürgerbegehrens;
- Schaffung einer niederschweligen Umfragemöglichkeit nach dem Vorbild der in der Salzburger Gemeindeordnung 2019 vorgesehenen Ortsumfrage;
- Schaffung eines Bürgerrates;
- Möglichkeit, durch Verordnung des Gemeinderates geeignete Formulare zur Verfügung zu stellen;
- Einführung einer Vorprüfungsmöglichkeit von Anträgen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

2.1. Das Vorhaben stützt sich hinsichtlich der **Kompetenzgrundlage** auf Art 115 Abs 2 B-VG (Gemeindeorganisation) und Art 21 Abs 1 B-VG (Dienstrecht der Gemeindebediensteten).

2.2. Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines **Stadtrechnungshofes** ist darauf hinzuweisen, dass nach herrschender Lehre die Schaffung einer städtischen Kontrolleinrichtung mit völliger Eigenständigkeit, also nicht nur mit Organstellung der Leiterin oder des Leiters dieser Kontrolleinrichtung, sondern auch mit einem aus dem Magistrat ausgegliederten eigenen Bedienstetenapparat mit Art 117 Abs 7 B-VG unvereinbar ist (vgl zB Stolzlechner in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.] Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht,

Rz 27 zu Art 117 B-VG; Müllner in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 68 zu Art 117 B-VG). Auch ein „Stadtrechnungshof“ muss daher – so wie ein Kontrollamt – nach herrschender Lehre in den Magistrat eingegliedert sein und kann nicht neben dem oder zusätzlich zum Magistrat eingerichtet werden.

Die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor ist gemäß Art 117 Abs 7 zweiter Satz B-VG von Verfassungs wegen Leiterin bzw Leiter des Inneren Dienstes. Diese Aufgabe darf ihr bzw ihm nicht entzogen werden (vgl zB Stolzlechner in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.] Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 29 zu Art 117 B-VG). Nach herrschender Lehre steht daher Art 117 Abs 7 B-VG der Einräumung der vollen Diensthoheit gegenüber den Bediensteten eines Stadtrechnungshofes an deren Leiterin oder dessen Leiter entgegen. Eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung, wie sie dem Landesverfassungsgesetzgeber durch Art 21 Abs 3 zweiter Satz iVm Art 125 Abs 3 B-VG im Hinblick auf den Landesrechnungshof eingeräumt ist, besteht für städtische Kontrolleinrichtungen nicht.

Möglich ist aber die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine weitestmögliche Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes gewährleisten. Hingewiesen wird etwa auf die im Entwurf vorgesehene weisungsfreie Besorgung der Kontrollaufgaben durch die Stadtrechnungshofdirektorin bzw den Stadtrechnungshofdirektor und die Bindung der Bediensteten bei der Besorgung von Kontrollaufgaben ausschließlich an die Weisungen der Direktorin bzw des Direktors (Z 10 des Entwurfs, § 52 Abs 3), auf die Vorsorge für eine wirkungsvolle Vertretung der Direktorin bzw des Direktors in jedem Verhinderungsfall (§ 52 Abs 2) und auf die Mitwirkungsbefugnis der Stadtrechnungshofdirektorin bzw des Stadtrechnungshofdirektors bei der personellen und sachlichen Ausstattung (§ 52 Abs 4).

2.3. Da das Salzburger Stadtrecht 1966 **insgesamt im Verfassungsrang** steht, kann jede Änderung gemäß Art 19 Abs 2 L-VG nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

4.1. Die Änderungsvorschläge zur Umgestaltung des Kontrollamtes zu einem **Stadtrechnungshof** werden von der Stadt als kostenneutral beurteilt.

4.2. Die im Bereich der **Instrumente der direkten Demokratie** vorgeschlagenen Änderungen werden entsprechend den Angaben der Stadt Salzburg zu einer relevanten und nachhaltigen Erhöhung des finanziellen und personellen Aufwandes führen, dessen Höhe jedoch nicht annähernd genau beziffert werden kann.

Dieser Mehraufwand betrifft neben den bereitszustellenden personellen Ressourcen insbesondere auch jährliche Mehrausgaben für Druckaufgaben, Amtsausstattung, Transporte, Wahllokale, Beisitzerinnen bzw Beisitzer und dergleichen. Vor allem das neu vorgesehene Vorprüfungsverfahren, aber auch die geplanten zusätzlichen Instrumente der partizipativen Demokratie (Stadtumfrage, Bürgerräte) werden intensiv Ressourcen beanspruchen und auch die Zahl der erforderlichen Sitzungen der Hauptwahlbehörde erhöhen.

Dazu kommt, dass in die durchführenden Wahlbehörden nach Maßgabe des Wahlergebnisses auch politische Parteien eine entsprechende Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern zu entsenden haben. Sollte dies den Parteien nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß möglich sein, müssen als Ersatz dafür Bedienstete der Stadtverwaltung eingesetzt werden, was einen erhöhten Personalaufwand samt zusätzlicher Belastung des Haushalts bewirken wird.

Nach den Angaben der Stadt sind aktuell etwa 400.000 € an Personal- und Sachkosten je Bürgerbefragung und Bürgerbegehren anzusetzen, für die neu vorgesehenen Instrumente der Stadtumfrage bzw der Bürgerräte liegen keine Angaben der Stadt vor.

4.3. Mehrkosten werden **nur für die Stadt Salzburg** erwartet, Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften als die Stadt Salzburg sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Entwurf haben die Wirtschaftskammer Salzburg, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Personalvertretung der Magistratsbediensteten und das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst Stellung genommen, wobei die drei erstgenannten Stellen keine Einwände erhoben haben.

Die Personalvertretung der Magistratsbediensteten hat im Hinblick auf den erhöhten Aufgabenumfang auf das Erfordernis zusätzlicher Planstellen hingewiesen, die organisationsrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Stadtrechnungshofes kritisiert und Klarstellungen im Zusammenhang mit

dem neu vorgesehenen Vorprüfungsverfahren bei Bürgerbegehren angeregt. Diese kritischen Anmerkungen machen keine Änderung des Entwurfes erforderlich, da vor allem die von der Personalvertretung vermuteten Rechtsunklarheiten tatsächlich nicht vorliegen. So unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes den allgemein geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen und der im § 34 Salzburger Stadtrecht 1966 festgelegte Aufgabenbereich der Personalkommission bleibt unverändert, da der Stadtrechnungshof organisatorisch in die Magistratsverwaltung eingegliedert bleibt. Aus diesem Grund sind auch besondere Bestellungs- oder Befristungserfordernisse für den Stadtrechnungshofdirektor nicht erforderlich, das von der Personalvertretung gesehene erhöhte Bedürfnis nach demokratischer Legitimation besteht nicht. Die von der Personalvertretung kritisierte Vorprüfungsmöglichkeit beruht auf einem Vorschlag des Gemeinderates und soll engagierten Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig Klarheit über die inhaltliche Zulässigkeit ihres Anliegens verschaffen. Detaillierte Verfahrensregelungen können bei Bedarf ergänzt werden, zuerst sollten jedoch praktische Erfahrungen mit diesem Instrument gewonnen werden.

Die Äußerung des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst enthält zahlreiche redaktionelle und sprachliche Hinweise, die bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden sind. Nicht aufgegriffen wurde jedoch die Kritik an den §§ 53j und 53k des Salzburger Stadtrechtes 1966, da die Einwände im Hinblick auf die Bewährung der gleichlautenden Bestimmungen im § 20 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 überschießend und übertrieben kritisch erscheinen. Generell nicht nachvollziehbar sind die Hinweise auf die Unzulässigkeit der Verwendung von Daten des Zentralen Melderegisters, da für die Vollziehung der neu geschaffenen Instrumente der Bürgerbeteiligung ausschließlich auf Daten des lokalen Melderegisters gemäß § 14 MeldeG zugegriffen wird, wofür gemäß § 20 Abs 3 letzter Satz MeldeG eine ausdrückliche Ermächtigung des Bürgermeisters besteht. Eine allfällige Einschränkung dieser Datenverwendung auf Maßnahmen der Hoheitsverwaltung ist weder den Erläuterungen der Bestimmung zu entnehmen ([imfname_260808.pdf](#)) noch wird sie von der Lehre vertreten (vgl zB Gudrun Fritz, Geburtstagsgratulationen durch den Bürgermeister, jusIT 2014/50). An dem Charakter der Daten als solche des lokalen Melderegisters ändert auch die gemäß § 14 Abs 1a MeldeG gesetzlich mögliche Führung dieses Registers im Rahmen des Zentralen Melderegisters nichts.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Einfügen neuer Bestimmungen ist auch im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

Zu den Z 2 bis 5, 8.2 und 8.3:

In diesen Bestimmungen werden die Begriffe „Kontrollamt“ bzw „Leiter des Kontrollamtes“ durch die Begriffe „Stadtrechnungshof“ und „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt.

Zu Z 6:

§ 33 des Salzburger Stadtrechts 1966 regelt die Gliederung und Geschäftsordnung des Magistrats. In dieser Bestimmung wird das bisher vorgesehene Kontrollamt durch den Stadtrechnungshof ersetzt und dessen Stellung als Magistratsabteilung gesetzlich vorgegeben. Auch wird bereits hier vorgegeben, dass eine dauerhaft bestellte Vertretung für die Stadtrechnungshofdirektorin oder den Stadtrechnungshofdirektor sicher gestellt sein muss. Die Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes soll gesondert von der Geschäftsordnung des Magistrats durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (Abs 6).

Zu Z 7:

Im Zusammenhang mit dem Stellenplan ist im § 35 Abs 2 des Salzburger Stadtrechts 1966 derzeit die Unwirksamkeit von Personalmaßnahmen vorgesehen, die diesem Gemeinderatsbeschluss widersprechen. Diese Bestimmung bürdet die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen den Stellenplan ausschließlich der oder dem betroffenen Bediensteten auf und soll daher in Angleichung an § 27 Abs 2 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 dahingehend abgeändert werden, dass dem Stellenplan widersprechende Personalmaßnahmen unzulässig sind, jedoch wirksam bleiben.

Zu Z 8:

Im § 36 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 (Z 8.1) werden verschiedene Anpassungen an dienst- oder organisationsrechtliche Änderungen vorgenommen. In der lit d wird auf die Einführung des neuen Gehaltssystems (LBGl Nr 93/2022) Bedacht genommen und die Verwendungsgruppe A durch das Einkommensband 15 (oder höher) ersetzt. Die lit e und f entsprechen unverändert der geltenden Rechtslage. In der lit g wird die Zuständigkeit des Stadtsenates im Bereich der Führungskräfte mit der Anführung der Modellfunktionen Führung IIIA oder Führung IIIB (vgl § 39 Abs 2 MagBeG) sowie mit der Beschränkung auf die Bestellungsentscheidung präzisiert.

Entsprechend den im Pkt 1.1. der Erläuterungen genannten Prämissen, die der Ausgestaltung des Kontrollamtes zu einem Stadtrechnungshof zugrunde liegen, soll die Bestellung und Abberufung der Leitungs-Stellvertretung und der sonstigen mit Prüftätigkeiten befassten Bediensteten des Stadtrechnungshofes eines Vorschlags der Stadtrechnungshofdirektorin oder des Stadtrechnungshofdirektors bedürfen (lit h). Durch die Begründung einer Entscheidungskompetenz des Stadtsenats wird bei diesen Personalentscheidungen auch die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt.

Die für die Abberufung der Stadtrechnungshofdirektorin bzw des Stadtrechnungshofdirektors und der Bediensteten geltenden Bestimmungen entsprechen jenen für die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor (Z 8.4, Abs 6).

Zu Z 9.1:

In der Auflistung der Aufgaben des Kontrollausschusses werden neben der Anpassung der Begriffe an den neu vorgesehenen Stadtrechnungshof folgende Änderungen vorgesehen:

- In der Z 3 entfällt die Anführung der Beratung von Rohberichten des Rechnungshofes, da die Befassung mit dem Endbericht als Teil-Tätigkeitsbericht gemäß Art 127a Abs 6 B-VG (nach Z 2) ohnehin erfolgen muss. Damit wird der gängigen Praxis des Rechnungshofes entsprochen, der in der Regel die nach der Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters verfassten Endberichte über einzelne Prüfgegenstände nicht nur gemäß Art 127a Abs 5 B-VG an die Landesregierung und die Bundesregierung, sondern auch an den Gemeinderat übermittelt und somit gleichzeitig auch die Berichtspflicht nach Art 127a Abs 6 B-VG (in Form von Teilberichten) erfüllt.
- In der Z 5 wird darauf Bedacht genommen, dass mit LGBl 64/2008 jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion im (damaligen) § 52 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 die Möglichkeit eingeräumt wurde, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gemeinderates einen Prüfauftrag an das Kontrollamt (in Hinkunft gemäß § 52a Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 in der Fassung der Regierungsvorlage: an den Stadtrechnungshof) zu erteilen. In der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist in § 35 Abs 2a die Kenntnisnahme dieses Fraktions-Prüfauftrages durch den Kontrollausschuss normiert. Bisher fehlte dafür die Rechtsgrundlage in § 49a des Salzburger Stadtrechtes. Mit der neuen Z 5 wird diese Rechtsgrundlage nun geschaffen.
- Bereits bisher wurden die vom Kontrollamt im Auftrag einer Fraktion erstatteten Prüfberichte im Kontrollausschuss behandelt und zur Kenntnis genommen, jedoch fehlte hierfür eine Rechtsgrundlage. Die neue Z 6 wird daher um die Kenntnisnahme von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag von einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion dem Kontrollausschuss vorgelegt werden, erweitert.

Zu Z 9.2:

Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten oder Gutachten ist vom Kontrollausschuss neben der schon bisher ausdrücklich angeordneten Bedachtnahme auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten.

Zu Z 10:

Die §§ 52, 52a und 52b enthalten Bestimmungen über das Organisationsrecht und die Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofes, wobei die dem bisherigen Inhalt des § 52 des Salzburger Stadtrechtes 1966 entsprechenden Prüfbestimmungen aus systematischen Gründen in den neuen § 52a bzw § 52b verschoben werden.

Zu § 52:

Abs 1 wiederholt die schon im § 33 Abs 2 des Salzburger Stadtrechts 1966 bei den Bestimmungen über die Gliederung und Geschäftsordnung des Magistrats enthaltene Zusammensetzung des Stadtrechnungshofes, der aus der Stadtrechnungshofdirektorin bzw dem Stadtrechnungshofdirektor, aus ihrer oder seiner Stellvertretung und aus der erforderlichen Anzahl von Bediensteten besteht.

Nähere Bestimmungen zur Stellvertretung enthält § 52 Abs 2, der auch im Fall der länger dauernden Verhinderung oder der Vakanz die ausreichende Vertretung der Stadtrechnungshofdirektorin bzw dem Stadtrechnungshofdirektors sicherstellt, da in Form einer Vertretungskaskade der Reihe nach alle Prüferinnen und Prüfer im Notfall die Aufgaben und Befugnisse der Direktorin bzw des Direktors wahrnehmen können.

Zur Ausgestaltung der Bestimmung über die weisungsfreie Besorgung der Prüfaufgaben und die Mitwirkungsbefugnis bei der personellen und sachlichen Ausstattung wird auf die näheren Erläuterungen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen im Pkt 2 der Erläuterungen verwiesen. Der Stadtrechnungshof bleibt wie das Kontrollamt eine Dienststelle des Magistrats, eine verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Übertragung der Diensthoheit auf die Stadtrechnungshofdirektorin oder den Stadtrechnungshofdirektor besteht nicht. Im Rahmen der gemäß Art 20 Abs 2 B-VG bestehenden Möglichkeit zur Einrichtung weisungsfreier

Organe werden jedoch in den Abs 3 und 4 Bestimmungen vorgeschlagen, die nicht nur nominell, sondern auch in ihrem tatsächlichen Gehalt eine möglichst unabhängige Aufgabenbesorgung sicherstellen sollen.

Die Beiziehung externer Sachverständiger im § 52 Abs 5 stellt eine Neuregelung dar, die nach dem Beispiel anderer Bundesländer vorgeschlagen wird (zB § 74d Innsbrucker Stadtrecht 1975, § 13 Wr Stadtrechnungshofgesetz, § 98 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967). Die Formulierung entspricht dabei jener für die Beiziehung von Sachverständigen durch den Landesrechnungshof (§ 9 Abs 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) mit der Maßgabe, dass die Beeidigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorzunehmen ist.

§ 52 Abs 6 enthält das gemäß Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG erforderliche Informationsrecht des Gemeinderates, das bereits bisher im § 52 Abs 8 des Salzburger Stadtrechtes 1966 verankert ist.

Abs 7 enthält die Befugnis der Stadtrechnungshofdirektorin oder des Stadtrechnungshofdirektors, an den Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen. An den Sitzungen des Stadtsenates und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates besteht ein Teilnahmerecht nur dann, wenn Geschäftsstücke behandelt werden, die den Stadtrechnungshof betreffen.

Zu § 52a:

Der Umfang der im Abs 1 definierten Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes entspricht weitgehend jener des Kontrollamtes gemäß § 52 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 idgF, jedoch mit zwei Abweichungen:

- Die Prüfung von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 52a Abs 1 lit c) wird auf Subbeteiligungen erweitert. Durch die Erweiterung der Prüfbefugnis auf Unternehmungen weiterer Stufe (Tochter- oder Enkelgesellschaften, andere Kapitalverflechtungen) wird der Aufgabenbereich des Stadtrechnungshofes auch in dieser Hinsicht an jenen des Landesrechnungshofes angeglichen (vgl 6 Abs 1 lit c Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993). Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art 126b B-VG ist für die Prüfbefugnis erforderlich, dass von Stufe zu Stufe eine der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterliegende Unternehmung (allein oder gemeinsam mit anderen solchen Unternehmungen) an der nachgeordneten Unternehmung zu mindestens 25 % beteiligt ist (VfSlg 11.988/1989). Die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Unternehmung der Primärstufe ist also nicht „durchzurechnen“ (VfSlg 13.798/1994).
- Im § 52a Abs 1 lit d werden landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen, Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ergänzend angeführt (unselbständige Einrichtungen waren bereits bisher von der Prüfbefugnis umfasst), wenn diese Einrichtungen organisatorisch mit der Stadt verknüpft sind. Diese organisatorische Verknüpfung besteht darin, dass Organe der Stadt zur „Verwaltung“ der genannten Einrichtungen berufen werden; darunter ist die Ausübung von rechtlich abgesicherten, maßgebenden Leitungsfunktionen zu verstehen. Diese Leitungsfunktion muss nicht notwendigerweise mit einer Geschäftsführung im gesellschaftsrechtlichen Sinn identisch sein (VwGH 17. 11. 1999, 96/12/0207). Besteht eine solche Verknüpfung auch zu anderen Gebietskörperschaften, entscheidet der maßgebliche Einfluss (genauer Hengstschläger, Rechnungshof 192).

§ 52a Abs 2 entspricht dem bisherigen § 52 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, es werden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen. Auch § 52a Abs 3 entspricht der geltenden Rechtslage (§ 52 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966).

Eine Neuerung stellt hingegen die im Abs 4 geregelte Projektkontrolle dar. Diese Vorprüfung von der Beschlussfassung über Großprojekte wurde zwar bereits einige Male im Auftrag des Gemeinderates vorgenommen, war jedoch nicht in der Auflistung der Aufgaben des Kontrollamtes enthalten. In der gesetzlichen Grundlage wird die Prüfmöglichkeit auf Bauvorhaben eingeschränkt, wenn der Stadt aus der Bauführung Verbindlichkeiten erwachsen und die Kompetenz zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Miteinbezogen sind damit auch Bauführungen, die die Stadt nicht selbst durchführt, die sie aber mitfinanziert. Geprüfte Stelle bei der Projektkontrolle ist dabei die Stadt. Der Stadtrechnungshof kann alle Unterlagen, die in der Stadt zu dem Projekt aufliegen, einsehen und alle Auskünfte zu dem Projekt von den Bediensteten der Stadt einholen. Die Prüfung hat vor der Zuleitung des Amtsberichtes an den Gemeinderat zu erfolgen. Der Stadtrechnungshof beurteilt die Projekte nach den allgemein geltenden Kriterien gemäß § 52b Abs 1. Der Prüfbericht zum jeweiligen Bauvorhaben ist im Gemeinderat gleichzeitig mit dem zugehörigen Projektamtsbericht vorzulegen und zu beraten. Nähere Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren und die Prüfobjekte hat der Gemeinderat in einer Verordnung zu treffen.

Zu § 52b:

Die im Abs 1 festgelegten Prüfkriterien entsprechen unverändert der geltenden Rechtslage (§ 52 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966). Dies gilt auch für die im Abs 2 enthaltenen Vorgaben für die Vorgangsweise

bei der Kontrolle mit der Maßgabe, dass die Bedachtnahme auf den Schutz personenbezogener Daten ergänzt wurde.

Neu aufgenommen wird die im Abs 3 enthaltene Klarstellung, dass der Stadtrechnungshof mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar Kontakt aufnehmen kann und das Prüfungsverfahren selbst bestimmt. Diese Bestimmung soll Unklarheiten in der Praxis vermeiden und die Unabhängigkeit der Kontrolltätigkeit hervorheben. Diesem Zweck dient auch die im § 52b Abs 4 enthaltene Verpflichtung der geprüften Stelle, alle gebärungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Abs 5 entspricht weitgehend dem § 52 Abs 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, es werden jedoch die Fraktionen in der Auflistung jener Stellen ergänzt, bei deren Aufträgen auch dem Kontrollausschuss der Prüfbericht zu übermitteln ist.

Die im Abs 6 vorgesehene Veröffentlichung der Prüfberichte auf der Homepage der Stadt Salzburg soll die Transparenz und Wahrnehmbarkeit der Kontrolltätigkeit verstärken. Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfberichtes an die Organe der Stadt; auf berechnigte Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ist durch Vorkehrungen wie zB Kürzungen oder Schwärzungen Bedacht zu nehmen.

Eine Verpflichtung der geprüften Stellen zum Bericht über jene Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen des Kontrollamtes getroffen worden sind, ist bisher nur in der Geschäftsordnung des Magistrates vorgesehen. Die Verankerung im Abs 7 soll der Verpflichtung bei jenen geprüften Stellen, auf die die Geschäftsordnung des Magistrats keine Anwendung findet, mehr Gewicht verleihen.

Eine Verpflichtung zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes enthält bereits die geltende Rechtslage im § 52 Abs 5 zweiter Satz des Salzburger Stadtrechtes. Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen in den § 52b Abs 8 aufgenommen.

Zu Z 11:

Entsprechend dem Regelungsvorbild des § 13 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 sollen Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren, die von der Bürgermeisterin bzw vom Bürgermeister angeordnet oder vom Gemeinderat beschlossen werden, auch in einzelnen Stadtteilen durchgeführt werden können. Die Stadtteile entsprechen den seit Jahrzehnten unveränderten innerstädtischen „Wahlbezirken“ und können hausnummerngenau abgegrenzt werden.

Zu Z 12:

Im § 53e Abs 2 wird darauf Bedacht genommen, dass Nachnamen bereits seit dem Gesetz BGBl I Nr 120/2016 im Personenstandsgesetz nicht mehr vorgesehen sind. Ergänzend soll bei der Hauptwohnsitzadresse die Angabe von Stiege bzw Türnummer entfallen, die diese Daten in der Praxis nicht durchgehend vorliegen und daher zur Prüfung von Unterstützungserklärungen nur einen geringen Wert haben.

Entsprechend einer Anregung des Gemeinderates der Stadt Salzburg wird im Abs 3 ein Vorprüfungsverfahren für Bürgerbegehren normiert, das bereits bei Vorliegen von 200 Unterschriften beantragt werden kann und lediglich die Prüfung der inhaltlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Hauptwahlbehörde zum Ziel hat. Die neuen Abs 3a und 3b enthalten die bereits der geltenden Rechtslage angehörenden Schritte bei Vorliegen aller benötigten Unterstützungserklärungen.

Zu Z 13:

Im § 53g Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der Begriff „Einspruchsverfahren“ durch den Begriff „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt und damit eine Anpassung an die Terminologie der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 vorgenommen.

Zu Z 14:

Gemäß Art 5 Abs 5 L-VG bekennt sich das Land Salzburg auch zu Instrumenten der partizipativen Demokratie, die über die traditionellen Beteiligungsformen (Volksbegehren, Volksbefragung, Volksabstimmung) hinausgehen, und fördert diese.

Als formfreies und unverbindliches Instrument der Partizipation auf Gemeindeebene sieht § 53j nach dem Regelungsvorbild von § 20 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 Stadumfragen vor, die von der Bürgermeisterin bzw dem Bürgermeister oder dem Gemeinderat unter denselben datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden können, die auch für Unternehmen der Privatwirtschaft bestehen. § 53j Abs 2 sieht abweichend von § 20 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 ergänzend ein Initiativrecht der Bürgerinnen und Bürger vor, die mit den Unterstützungserklärungen von 2.000 in der Stadt gemeldeten Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls die Durchführung einer Stadumfrage erreichen können.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Teilnehmerkreis auf Personen mit einer Wohnsitzmeldung im Stadtgebiet zu beschränken, enthält § 53j aber die Ermächtigung, auf Adressdaten und das Geburtsdatum

der Bürgerinnen und Bürger zum Zweck von Meinungsumfragen zugreifen zu können. Ebenso wie bei der schon bisher vorgesehenen Datenverarbeitung zum Zweck von Gratulationen (§ 73a des Salzburger Stadtrechts 1966) besteht aber die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, die Verwendung ihrer Daten für die Durchführung von Ortsumfragen ausdrücklich auszuschließen, dh der Stadt gegenüber zu erklären, dass keine Teilnahme an solchen Umfragen gewünscht wird.

Auf Grund der im Begutachtungsverfahren vom Bundeskanzleramt vorgebrachten Kritik bzw dem geäußerten Klärungsbedarf wird auf Wunsch der Stadt Salzburg zur Regelung der Stadtumfrage bzw zu den aufgeworfenen Fragestellungen festgehalten, dass

- als Themenbereiche jene der gesamten Gemeindevollziehung in Betracht kommen;
- die Fragestellung von jenem Organ festgelegt werden soll, welches die Umfrage initiiert;
- die Umfrage sowohl online, als auch offline, d.h. in Papierform möglich sein soll. Es wird zudem sichergestellt, die verarbeiteten Daten unmittelbar nach Prüfung der Teilnahmeberechtigung datenschutzkonform zu löschen. Nicht teilnahmeberechtigte Personen sollen keine Möglichkeit haben, an der Umfrage teilzunehmen;
- die Ermittlung des Ergebnisses in Form der anonymen Auswertung der Ja- und Nein-Stimmen erfolgen soll. Bei online durchgeführten Umfragen soll eine ungültige Stimmabgabe (weder Ja noch Nein) nicht möglich sein;
- das Umfrageergebnis anonymisiert veröffentlicht wird.

Zu Z 14:

Als weiteres Instrument der partizipativen Demokratie sollen in der Stadt Salzburg auch Bürgerinnen- und Bürgerräte nach dem Vorbild von § 20 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 eingerichtet werden können. Als Teilnehmer kommen auch hier wie schon bei der Stadtumfrage nicht nur Wahlberechtigte, sondern alle Personen in Betracht, die in der Stadt einen Wohnsitz gemeldet haben. Für die nähere Ausgestaltung dieser Beratungsgremien können Richtlinien durch Verordnung des Gemeinderates beschlossen werden können.

Auch zu diesem Zweck sieht das Gesetz eine Ermächtigung zur Verwendung von Adressdaten vor, und auch hier besteht eine Widerspruchsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger zur Datenverwendung, da die Einbeziehung von Personen, die kein Interesse an der Teilnahme zeigen, als wenig sinnvoll erachtet wird.

Zu Z 15:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Stadtrecht 1966

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 20

§ 20

- (1) und (2) ...
- (3) Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:
 - a) bis j) ...
 - k) das Recht einer jeden im Gemeinderat vertretenen Fraktion, in einer näher zu bestimmenden Häufigkeit pro Kalenderjahr Aufträge an das Kontrollamt zur Durchführung von Gebarungsprüfungen (§ 52) zu erteilen;
 - l) ...
- (4) ...

- (1) und (2) ...
- (3) Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:
 - a) bis j) ...
 - k) das Recht einer jeden im Gemeinderat vertretenen Fraktion, in einer näher zu bestimmenden Häufigkeit pro Kalenderjahr Aufträge an den Stadtrechnungshof zur Durchführung von Gebarungsprüfungen (§ 52) zu erteilen;
 - l) ...
- (4) ...

Fraktions- und Parteienförderung

Fraktions- und Parteienförderung

§ 20a

§ 20a

- (1) bis (4) ...
- (5) Die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung unterliegt der Prüfung durch das Kontrollamt. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen und jene Parteien, die gemäß Abs 2 Förderungsmittel erhalten haben, die Belege für die Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung im vergangenen Kalenderjahr bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt dem Kontrollamt vorzulegen. Eigenbelege ohne Empfangsbestätigung sind nur bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Gesamtbetrag für Bagatellausgaben zulässig, wenn die Nichtbeibringung einer Empfangsbestätigung begründet ist. Das Kontrollamt hat dem Gemeinderat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der Bericht ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (6) Wurden nach den Feststellungen des Kontrollamtes
 - a) keine Belege oder nur Belege über einen Teil der erhaltenen Fraktions- und Parteienförderung vorgelegt, ausgenommen der vom Gemeinderat bestimmte Gesamtbetrag für Bagatellausgaben, oder

- (1) bis (4) ...
- (5) Die widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung unterliegt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen die Belege für die Verwendung der Fraktionsförderung im vergangenen Kalenderjahr bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt dem Stadtrechnungshof vorzulegen. Eigenbelege ohne Empfangsbestätigung sind nur bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten Gesamtbetrag für Bagatellausgaben zulässig, wenn die Nichtbeibringung einer Empfangsbestätigung begründet ist. Der Stadtrechnungshof hat dem Gemeinderat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der Bericht ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (6) Wurden nach den Feststellungen des Stadtrechnungshofes
 - a) keine Belege oder nur Belege über einen Teil der erhaltenen Fraktions- und Parteienförderung vorgelegt, ausgenommen der vom Gemeinderat bestimmte Gesamtbetrag für Bagatellausgaben, oder

Geltende Fassung

- b) die erhaltenen Förderungsmittel auf Grund der vorgelegten Belege nicht widmungsgemäß verwendet,

sind die jeweiligen Beträge von der betreffenden Fraktion bzw Partei zurückzuerstatten. Erforderlichenfalls sind die zurückzuerstattenden Beträge vom Gemeinderat vorzuschreiben. Wenn die Rückerstattung nicht auf andere Weise erfolgt, sind nachfolgend fällig werdende Förderungsbeträge soweit und solange zu kürzen, bis keine zurückzuerstattenden Beträge mehr offen sind. Nach Neukonstituierung des Gemeinderates offene Beträge sind von den Förderungsbeträgen abzuziehen, die der Fraktion oder Partei zustehen, die bei der vorangegangenen Wahl als wahlwerbende Gruppe, abgesehen vom Listenführer, dieselbe Parteibezeichnung verwendet hat oder der mehr als ein Viertel der Mitglieder der Fraktion, die die zurückzuerstattende Fraktionsförderung erhalten hat, angehören. Anderenfalls sind die offenen Beträge von den Mitgliedern der ehemaligen Fraktion zurückzuerstatten.

Fraktionsspenden

§ 20b

(1) Spenden (§ 2 Z 5 Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56) an eine im Gemeinderat vertretene Fraktion sind von dieser unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Liste (Spendenliste) aufzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Spenden einer Person in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) mindestens 500 € beträgt. Die Spendenliste ist dem Kontrollamt bis zu dem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt zu übermitteln. Das Kontrollamt hat die Spendenlisten über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen.

(2) Dem Kontrollamt obliegt die Überprüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit. Das Kontrollamt hat dem Gemeinderat nach Anhörung der Fraktion davon Mitteilung zu machen, dass es festgestellt hat, dass Spenden entgegen Abs 1 nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind. Die Mitteilung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) ...

Zusammensetzung und Wahl

§ 27

(1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

- b) die erhaltenen Förderungsmittel auf Grund der vorgelegten Belege nicht widmungsgemäß verwendet,

sind die jeweiligen Beträge von der betreffenden Fraktion bzw Partei zurückzuerstatten. Erforderlichenfalls sind die zurückzuerstattenden Beträge vom Gemeinderat vorzuschreiben. Wenn die Rückerstattung nicht auf andere Weise erfolgt, sind nachfolgend fällig werdende Förderungsbeträge soweit und solange zu kürzen, bis keine zurückzuerstattenden Beträge mehr offen sind. Nach Neukonstituierung des Gemeinderates offene Beträge sind von den Förderungsbeträgen abzuziehen, die der Fraktion oder Partei zustehen, die bei der vorangegangenen Wahl als wahlwerbende Gruppe, abgesehen vom Listenführer, dieselbe Parteibezeichnung verwendet hat oder der mehr als ein Viertel der Mitglieder der Fraktion, die die zurückzuerstattende Fraktionsförderung erhalten hat, angehören. Anderenfalls sind die offenen Beträge von den Mitgliedern der ehemaligen Fraktion zurückzuerstatten.

Fraktionsspenden

§ 20b

(1) Spenden (§ 2 Z 5 Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56) an eine im Gemeinderat vertretene Fraktion sind von dieser unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Liste (Spendenliste) aufzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Spenden einer Person in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) mindestens 500 € beträgt. Die Spendenliste ist dem Stadtrechnungshof bis zu dem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt zu übermitteln. Der Stadtrechnungshof hat die Spendenlisten über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen.

(2) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Überprüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit. Der Stadtrechnungshof hat dem Gemeinderat nach Anhörung der Fraktion davon Mitteilung zu machen, dass er festgestellt hat, dass Spenden entgegen Abs 1 nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind. Die Mitteilung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) ...

Zusammensetzung und Wahl

§ 27

(1) bis (5) ...

Geltende Fassung

(6) Zur Gebarungskontrolle (§ 52 Abs. 1) hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Kontrollausschuß als ständigen Ausschuß zu bestellen, für den folgende besondere Bestimmungen gelten:

- a) Der Kontrollausschuß besteht aus so vielen Mitgliedern, wie im Gemeinderat Fraktionen bestehen. Jede Fraktion hat das Recht, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Abs. 3 letzter Satz findet bei Verhinderung auch des Ersatzmitgliedes Anwendung. Weiters ist der Leiter des Kontrollamtes berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.
- b) Zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses soll ein Mitglied jener Fraktion(en) gewählt werden, die weder den Bürgermeister, einen Bürgermeister-Stellvertreter noch einen Stadtrat stellt (stellen). Keinesfalls dürfen der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter derselben Fraktion wie der Bürgermeister angehören. Gehören der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter aber dennoch einer Fraktion an, die einen Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat stellt, haben sie die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen abzugeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand (zB Antrag auf Erteilung eines Prüfungsauftrages, Behandlung des Prüfberichtes) eine Angelegenheit betrifft, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem Stadtrat zu besorgen ist, der derselben Fraktion wie der Vorsitzende bzw der Vorsitzende-Stellvertreter angehört.

Gliederung und Geschäftsordnung des Magistrates

§ 33

(1) ...

(2) Zur Besorgung der Gebarungskontrolle (§ 52 Abs. 1) ist ein Kontrollamt einzurichten, das aus dem Leiter des Kontrollamtes und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter besteht.

(3) Der Leiter des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Stadtsenates vom Gemeinderat bestellt und ist dienstrechtlich unmittelbar dem Magistratsdirektor unterstellt. Er darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat gewesen sein.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Zur Gebarungskontrolle (§ 52 Abs. 1) hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Kontrollausschuß als ständigen Ausschuß zu bestellen, für den folgende besondere Bestimmungen gelten:

- a) Der Kontrollausschuß besteht aus so vielen Mitgliedern, wie im Gemeinderat Fraktionen bestehen. Jede Fraktion hat das Recht, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Abs. 3 letzter Satz findet bei Verhinderung auch des Ersatzmitgliedes Anwendung. Weiters ist der Stadtrechnungshofsdirektor berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.
- b) Zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses soll ein Mitglied jener Fraktion(en) gewählt werden, die weder den Bürgermeister, einen Bürgermeister-Stellvertreter noch einen Stadtrat stellt (stellen). Keinesfalls dürfen der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter derselben Fraktion wie der Bürgermeister angehören. Gehören der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter aber dennoch einer Fraktion an, die einen Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat stellt, haben sie die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen abzugeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand (zB Antrag auf Erteilung eines Prüfungsauftrages, Behandlung des Prüfberichtes) eine Angelegenheit betrifft, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem Stadtrat zu besorgen ist, der derselben Fraktion wie der Vorsitzende bzw der Vorsitzende-Stellvertreter angehört.

Gliederung und Geschäftsordnung des Magistrates

§ 33

(1) ...

(2) Zur Besorgung der Gebarungskontrolle ist ein Stadtrechnungshof (§§ 52 und 52a) als Abteilung gemäß Abs 1 einzurichten, der aus dem Stadtrechnungshofsdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter besteht.

(3) Der Stadtrechnungshofsdirektor wird auf Vorschlag des Stadtsenates vom Gemeinderat bestellt und ist dienstrechtlich unmittelbar dem Magistratsdirektor unterstellt. Er darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat gewesen sein.

Geltende Fassung

(4) Die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Magistrates sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Hiebei ist auch zu bestimmen, daß die Vorbereitung von Rechtsmittelentscheidungen einer anderen organisatorischen Einheit des Magistrates obliegt als jener, die die Entscheidung in erster Instanz vorbereitet hat.

(5) ...

(6) Die Geschäftsordnung ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Dienst- und Besoldungsverhältnisse im allgemeinen

§ 35

(1) und (2) ...

(3) Der Gemeinderat hat nach den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung jährlich einen Stellenplan zu beschließen. Der Stellenplan hat die Planstellen sowohl für die hoheitlich ernannten als auch für die in einem Vertragsverhältnis zur Stadt stehenden Bediensteten unter sinngemäßer Anwendung der für das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten geltenden Vorschriften nach Zahl, Verwendung und Besoldung, bei zeitlich begrenztem Bedarf unter Bestimmung der Dauer, festzusetzen. Der Stellenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages. Er ist für die Verwaltung bindend; ihm widersprechende Maßnahmen sind rechtsunwirksam.

(4) ...

Personalmaßnahmen im Einzelfall, Befristung von bestimmten Funktionen

§ 36

(1) ...

(2) Der Stadtsenat ist zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten berufen:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen;
- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31 Abs 2);

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Magistrats und des Stadtrechnungshofes sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln. Hiebei ist auch zu bestimmen, daß die Vorbereitung von Rechtsmittelentscheidungen einer anderen organisatorischen Einheit des Magistrates obliegt als jener, die die Entscheidung in erster Instanz vorbereitet hat.

(5) ...

(6) Die im Abs 4 genannten Geschäftsordnungen sind vom Gemeinderat zu erlassen.

Dienst- und Besoldungsverhältnisse im allgemeinen

§ 35

(1) und (2) ...

(3) Der Gemeinderat hat nach den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung jährlich einen Stellenplan zu beschließen. Der Stellenplan hat die Planstellen sowohl für die hoheitlich ernannten als auch für die in einem Vertragsverhältnis zur Stadt stehenden Bediensteten unter sinngemäßer Anwendung der für das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten geltenden Vorschriften nach Zahl, Verwendung und Besoldung, bei zeitlich begrenztem Bedarf unter Bestimmung der Dauer, festzusetzen. Der Stellenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages. Er ist für die Verwaltung bindend; ihm widersprechende Maßnahmen sind unzulässig.

(4) ...

Personalmaßnahmen im Einzelfall, Befristung von bestimmten Funktionen

§ 36

(1) ...

(2) Der Stadtsenat ist zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten berufen:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen;
- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31 Abs 2);

Geltende Fassung

- c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
- d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen;
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten;
- f) den Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen.

(3) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung

- a) des Magistratsdirektors (§ 32 Abs 3) und
- b) des Leiters des Kontrollamtes (§ 33 Abs 3).

Für die Bestellung und die Abberufung ist jeweils ein Vorschlag des Stadtsenates erforderlich.

(4) Die Bestellung des Magistratsdirektors, des Leiters des Kontrollamtes und der Abteilungsvorstände erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Wenn der Stadtsenat nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellsdauer entscheidet,

- a) dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestellsdauer erfolgt, oder
- b) dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird,

verlängert sich diese Bestellsdauer jeweils um weitere fünf Jahre. Solche Verlängerungen der Bestellsdauer können mehrmals nacheinander erfolgen. Beschlussfassungen nach lit a oder b müssen im Stadtsenat einstimmig erfolgen und sind dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand bzw bleibt bei Vertragsbediensteten

Vorgeschlagene Fassung

- c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
- d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen;
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten;
- f) den Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen;
- g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind;
- h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors.

(3) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung

- a) des Magistratsdirektors (§ 32 Abs 3) und
- b) des Stadtrechnungshofdirektors (§ 33 Abs 3).

Für die Bestellung und die Abberufung ist jeweils ein Vorschlag des Stadtsenates erforderlich.

(4) Die Bestellung des Magistratsdirektors, des Stadtrechnungshofdirektors sowie des Direktor-Stellvertreters und der Abteilungsvorstände erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Wenn der Stadtsenat nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellsdauer entscheidet,

- a) dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestellsdauer erfolgt, oder
- b) dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird,

verlängert sich diese Bestellsdauer jeweils um weitere fünf Jahre. Solche Verlängerungen der Bestellsdauer können mehrmals nacheinander erfolgen. Beschlussfassungen nach lit a oder b müssen im Stadtsenat einstimmig erfolgen und sind dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand bzw bleibt bei Vertragsbediensteten

Geltende Fassung

das Dienstverhältnis aufrecht, ist bei der Zuweisung neuer Aufgaben (§ 39 MagBeG) nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

1. Endet die Bestellung eines Magistratsdirektors, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest der eines Abteilungsvorstandes zu entsprechen.
2. Endet die Bestellung eines Abteilungsvorstandes oder eines Kontrollamtsleiters und hat mit diesen Personen bereits vor der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg bestanden, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest jener der vor der Bestellung innegehabten Verwendung zu entsprechen.
3. In den nicht von Z 1 oder 2 umfassten Fällen ist § 39 MagBeG ohne weitere Maßgaben anzuwenden.

(6) Der Magistratsdirektor, der Leiter des Kontrollamtes und die Abteilungsvorstände können von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie diese Funktion insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben. Auf die allfällige Betrauung mit neuen Aufgaben findet § 39 MagBeG Anwendung.

Der Kontrollausschuß

§ 49a

(1) Dem Kontrollausschuß kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu:

1. die Vorberatung der Prüfberichte des Kontrollamtes über den Rechnungsabschluß (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64, weiter der Prüfberichte und Gutachten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
3. die Beratung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;

Vorgeschlagene Fassung

das Dienstverhältnis aufrecht, ist bei der Zuweisung neuer Aufgaben (§ 39 MagBeG) nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

1. Endet die Bestellung eines Magistratsdirektors, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest der eines Abteilungsvorstandes zu entsprechen.
2. Endet die Bestellung eines Abteilungsvorstandes oder eines Stadtrechnungshofdirektors und hat mit diesen Personen bereits vor der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg bestanden, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest jener der vor der Bestellung innegehabten Verwendung zu entsprechen.
3. In den nicht von Z 1 oder 2 umfassten Fällen ist § 39 MagBeG ohne weitere Maßgaben anzuwenden.

(6) Der Magistratsdirektor, der Stadtrechnungshofdirektor, der Direktor-Stellvertreter, die Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausüben, und die Abteilungsvorstände können von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie diese Funktion insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben. Auf die allfällige Betrauung mit neuen Aufgaben findet § 39 MagBeG Anwendung.

Der Kontrollausschuß

§ 49a

(1) Dem Kontrollausschuß kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu:

1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64, weiter der Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
3. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;

Geltende Fassung

5. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.

(2) ...

(3) Der Kontrollausschuß kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch das Kontrollamt begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Kontrollausschuß beschließen, daß der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuß oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.

(4) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, daß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung.

Kontrollamt

§ 52

(1) Dem Kontrollamt obliegt die Prüfung der Gebarung der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Amtssachaufwandes in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches. Außer dieser Gebarungskontrolle des Magistrates einschließlich der städtischen Unternehmungen unterliegen der Prüfung durch das Kontrollamt auch jene Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie sonstige Einrichtungen, die von der Stadt finanziert oder gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit der Kontrolle einverstanden ist. Darüber hinaus kann das Kontrollamt im Einzelfall mit der Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(2) Die Prüfungen durch das Kontrollamt sind über Auftrag des Gemeinderates, einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion nach Maßgabe der

Vorgeschlagene Fassung

5. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;

6. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.

(2) ...

(3) Der Kontrollausschuß kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Kontrollausschuß beschließen, daß der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuß oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.

(4) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.

Stadtrechnungshof

§ 52

(1) Der Stadtrechnungshof besteht aus dem Stadtrechnungshofdirektor, dem Direktor-Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter, die dem Stadtrechnungshof nach Maßgabe des Dienstposten- und Stellenplanes beizustellen sind.

(2) Im Fall der Verhinderung des Stadtrechnungshofsdirektors kommen seine Rechte und Pflichten dem Direktor-Stellvertreter zu. Der Direktor-Stellvertreter ist vom Stadtsenat (§ 36 Abs 2 lit h) aus dem Kreis der Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, zu bestellen. Erfolgt keine Bestellung oder ist auch diese Person verhindert, vertritt den Stadtrechnungshofdirektor der ranghöchste Bedienstete des Stadtrechnungshofes, der eine Prüftätigkeit ausübt, bei gleichem Rang entscheidet das Lebensalter. Dies gilt auch, wenn das Amt des Stadtrechnungshofsdirektors oder des Direktor-Stellvertreters vakant ist.

Geltende Fassung

Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Kontrollausschusses oder des Bürgermeisters oder von Amts wegen durchzuführen. Weiters ist der Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes befugt, das Kontrollamt zum Zweck der Aufklärung von dienstlichen Vorgängen aus konkretem Anlaß um entsprechende Überprüfungen zu ersuchen.

(3) Der Rechnungsabschluss (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 sind jedenfalls von Amts wegen zu prüfen.

(4) Die Prüfungen haben sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(5) Das Kontrollamt hat über das Prüfungsergebnis dem Organ, das den Prüfungsauftrag erteilt hat, und dem Magistratsdirektor, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters auch dem Kontrollausschuß, zu berichten. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Gemeinderat ein zusammenfassender Jahresbericht über die Tätigkeit des Kontrollamtes vorzulegen.

(6) Eine unmittelbare Einflußnahme auf die Verwaltung oder Führung der der Kontrolle unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen steht dem Kontrollamt nicht zu. Die Kontrolle hat so zu erfolgen, daß die Amtstätigkeit bzw. der Betrieb der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(7) Das Kontrollamt ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Organe der Stadt sowie des Magistratsdirektors gebunden.

(7a) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Kontrollamtes zu unterrichten.

(8) Die näheren Bestimmungen über das Kontrollamt und seine Tätigkeit sind in der Geschäftsordnung des Magistrates (§ 33) zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Stadtrechnungshofsdirektor ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen gebunden. Bedienstete, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, sind in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Stadtrechnungshofsdirektors gebunden.

(4) Vor der Weiterleitung des Voranschlagentwurfs an den Gemeinderat (§ 66 Abs 1) hat der Bürgermeister Vorschläge des Stadtrechnungshofdirektors hinsichtlich jener Teilbereiche des Voranschlags und des Stellenplans einzuholen, die den Stadtrechnungshof betreffen. Diese Vorschläge sind gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zu übermitteln. Die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Stadtrechnungshofes sind im Voranschlag vollständig auf einem eigenen Ansatz zu erfassen.

(5) Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles kann der Stadtrechnungshof geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im allgemeinen geschehen ist, vom Bürgermeister zu beedien. Sie sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(6) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Stadtrechnungshofes zu unterrichten.

(7) Der Stadtrechnungshofsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen. An den Sitzungen des Stadtsenates und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates ist der Stadtrechnungshofsdirektor nur insoweit berechtigt teilzunehmen, als Geschäftsstücke behandelt werden, die den Stadtrechnungshof betreffen.

Aufgaben des Stadtrechnungshofes

§ 52a

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- (1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung der Gebarung
- a) der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Amtssachaufwandes in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches;
 - b) der städtischen Unternehmungen;
 - c) der Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
 - d) der Stiftungen, Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von Organen der Stadt verwaltet werden.
 - e) sonstiger Einrichtungen, die von der Stadt finanziert oder gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit der Kontrolle einverstanden ist.

Darüber hinaus kann der Stadtrechnungshof im Einzelfall mit der Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(2) Die Prüfungen durch den Stadtrechnungshof sind über Auftrag des Gemeinderates, einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Kontrollausschusses, des Bürgermeisters oder von Amts wegen durchzuführen. Weiters ist der Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes befugt, den Stadtrechnungshof zum Zweck der Aufklärung von dienstlichen Vorgängen aus konkretem Anlass um entsprechende Überprüfungen zu ersuchen.

(3) Der Rechnungsabschluss (§ 69) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 sind jedenfalls von Amts wegen zu prüfen.

(4) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung von im Projektstadium befindlichen Bauführungen aller Art, aus der der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen und deren Beschlussfassung dem Gemeinderat zukommt (Projektkontrollen). Die Prüfung hat vor Beschlussfassung der Projekte im Gemeinderat zu erfolgen. Die Beratung des Prüfberichts hat im Gemeinderat im Rahmen der Beratungen über die Bauführung zu erfolgen. Der Gemeinderat hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren der Prüfung und die Prüfobjekte zu treffen. In dieser Verordnung sind auch die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Gemeinderat die Beschlussfassung über Projekte auch ohne vorangehende Prüfung durch den Stadtrechnungshof vornehmen kann.

Prüftätigkeit und Berichte**§ 52b**

(1) Die Prüfungen haben sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder die Führung der der Kontrolle unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen (§ 52a Abs 1) steht dem Stadtrechnungshof nicht zu. Die Kontrolle hat so zu erfolgen, dass die Amtstätigkeit bzw der Betrieb der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und keine personenbezogenen Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(3) Der Stadtrechnungshof hat mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar Kontakt zu halten und das Verfahren bei seinen Prüfungen selbst zu bestimmen.

(4) Die Prüfungen sind dem Stadtrechnungshof in jeder Weise zu ermöglichen, sowie alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und jedem Verlangen unverzüglich zu entsprechen, das zum Zweck der Durchführung einer Prüfung im einzelnen Fall gestellt wird.

(5) Der Stadtrechnungshof hat über das Prüfungsergebnis dem Organ, das den Prüfungsauftrag erteilt hat, und dem Magistratsdirektor, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters oder einer Fraktion (§ 52a Abs 2) auch dem Kontrollausschuss, zu berichten. Der Prüfbericht ist den Organen unmittelbar zuzuleiten.

(6) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfberichtes an die Organe ist der Prüfbericht über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz

Geltende Fassung

Bürgerbefragung, Bürgerbegehren

§ 53d

(1) ...

(2) und (3) ...

Antragstellung und Unterstützungserklärungen

§ 53e

(1) ...

(2) Die benötigten Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die am Tag ihrer Abgabe zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind. Die in Listen zusammenzufassenden Unterstützungserklärungen haben den unterstützten Antrag zweifelsfrei zu bezeichnen und den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer, Stiege bzw Türnummer) jeder den Antrag unterstützenden Person zu enthalten und sind von dieser unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Die Listen dürfen einen Austausch von Teilen nicht zulassen und müssen fortlaufende Nummern für jede Unterstützungserklärung aufweisen.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) ist beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat

Vorgeschlagene Fassung

schutzwürdiger personenbezogener Daten und auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu treffen.

(7) Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch das zuständige Organ dem Stadtrechnungshof über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten (Vollzugsbericht). Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss halbjährlich einen Bericht über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen zu erstatten.

(8) Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Gemeinderat ein zusammenfassender Jahresbericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes vorzulegen.

Bürgerbefragung, Bürgerbegehren

§ 53d

(1) ...

(1a) Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren können für das gesamte Stadtgebiet, oder wenn der Bürgermeister dies anordnet oder der Gemeinderat dies beschließt und sich der Gegenstand ausschließlich auf einzelne oder mehrere Stadteile bezieht, auch nur für diese durchgeführt werden.

(2) und (3) ...

Antragstellung und Unterstützungserklärungen

§ 53e

(1) ...

(2) Die benötigten Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die am Tag ihrer Abgabe zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind. Die in Listen zusammenzufassenden Unterstützungserklärungen haben den unterstützten Antrag zweifelsfrei zu bezeichnen und den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer) jeder den Antrag unterstützenden Person zu enthalten und sind von dieser unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Die Listen dürfen einen Austausch von Teilen nicht zulassen und müssen fortlaufende Nummern für jede Unterstützungserklärung aufweisen. Der Gemeinderat kann durch Verordnung ein Musterformular für die Listen festlegen.

Geltende Fassung

den Antrag unverzüglich der nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften bestehenden Hauptwahlbehörde zuzuleiten, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat. Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt worden ist, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Hauptwahlbehörde dem Antragsteller eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

(4) und (5) ...

Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens)

§ 53g

(1) bis (3) ...

(4) Für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Einspruchsverfahren hat nicht stattzufinden. Liegt der Bürgerbefragung ein Antrag zugrunde, ist der Antragsteller berechtigt, in jede Wahlbehörde zwei Vertrauenspersonen zu entsenden, die er spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag der Hauptwahlbehörde namhaft zu machen hat.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Eine auf die inhaltliche Zulässigkeit beschränkte Vorprüfung des Antrages durch die Hauptwahlbehörde kann bei Vorliegen von 200 gültigen Unterstützungserklärungen beim Bürgermeister beantragt werden.

(3a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 53d Abs 2 ist der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich der nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften bestehenden Hauptwahlbehörde zuzuleiten, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat.

(3b) Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen gemäß Abs 3 oder § 53d Abs 2 deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt worden ist, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Hauptwahlbehörde dem Antragsteller eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

(4) und (5) ...

Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens)

§ 53g

(1) bis (3) ...

(4) Für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Auflageverfahren sowie ein Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren haben nicht stattzufinden. Liegt der Bürgerbefragung ein Antrag zugrunde, ist der Antragsteller berechtigt, in jede Wahlbehörde zwei Vertrauenspersonen zu entsenden, die er spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag der Hauptwahlbehörde namhaft zu machen hat.

Stadtumfrage

§ 53j

(1) Der Bürgermeister oder der Gemeinderat können durch eine Stadtumfrage die Meinung zu Fragen der Gemeindevollziehung von Personen, die in der Stadt Salzburg einen Wohnsitz gemeldet haben, erheben. Die Umfrage kann auf Personen mit Adressen in bestimmten Stadtteilen oder auf bestimmte Altersgruppen beschränkt werden. Zu diesem Zweck dürfen folgende

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn und soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat:

- Namen,
- Geburtsdatum,
- Adresse.

Die Umfrage kann in jeder technisch möglichen Weise durchgeführt werden, wobei durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass ein möglichst unverfälschtes Meinungsbild der Befragten erzielt wird und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Über das Ergebnis der Umfrage ist in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Eine Stadtumfrage ist auch auf Grundlage eines von mindestens 2.000 teilnahmeberechtigten Personen unterstützten Antrags durchzuführen. § 53e Abs 2 ist hinsichtlich der Beurteilung, ob die erforderliche Anzahl an Unterstützungserklärungen vorliegt, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle in der Stadt Salzburg gemeldeten Personen den Antrag unterstützen können.

Bürgerräte**§ 53k**

Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Bürgerräten zu bestimmten Themen der Gemeindevollziehung beschließen. In Bürgerräten diskutieren im Zufallsverfahren ausgewählte Personen, die in der Stadt Salzburg gemeldet sind (Mitglieder), die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung und erstellen dazu einen Bericht, der in einer Sitzung des Gemeinderates präsentiert wird (Bürgerratsbericht). Zur Auswahl der Mitglieder des Bürgerrates kann der Gemeinderat die im § 53j Abs 1 genannten Daten verarbeiten. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung im Bürgerrat besteht nicht. Nähere Bestimmungen zur Einberufung und Geschäftsordnung der Bürgerräte sowie zur Erstellung des Bürgerratsberichtes kann der Gemeinderat durch Verordnung erlassen.

§ 85

(1) bis (4) ...

(5) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 20 Abs 3, 20a Abs 5 und 6, 20b Abs 1 und 2, 27 Abs 6, 33 Abs 2, 3, 4 und 6, 35 Abs 3, 36 Abs 2, 3, 4, 5 und 6, 49a Abs 1, 3 und 4, 52, 52a, 52b, 53d Abs 1a, 53e Abs 2 bis 3b, 53g Abs 4, 53j und 53k in

§ 85

(1) bis (4) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.